

Informationen zur Krankenversicherung für internationale Studierende und Erasmus-Austauschstudierende

Was ist eine Krankenversicherung?

Eine Krankenversicherung ist in Deutschland für alle Personen verpflichtend. Diese deckt die Kosten im Falle einer Erkrankung oder Verletzung. Die frei zu wählende Krankenkasse führt die Krankenversicherung aus. Es gibt gesetzliche und private Krankenkassen.

Was ist der Unterschied zwischen gesetzlichen und privaten Krankenversicherungen?

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) bekommen alle Versicherten die gleichen Leistungen. In der privaten Krankenversicherung (PKV) richtet sich die Höhe des Beitrages nach den gewählten Leistungen.

In der GKV werden alle Versicherten gleichbehandelt und haben denselben Schutz – unabhängig davon, wie viel sie einzahlen. Wer mehr Leistungen als die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen haben möchte, kann private Zusatzversicherungen abschließen.

Was bedeutet freie Wahl der Krankenkasse?

Jeder Mensch kann selbst entscheiden, bei welcher Krankenkasse er/sie sich versichern möchte.

Was ist, wenn ich in meinem Heimatland bereits versichert bin?

Studierende aus den EU-/EWR-Staaten und der Schweiz, die in ihrem Heimatland bei einer gesetzlichen Krankenkasse versichert sind, können sich ihre Krankenversicherung bei einer gesetzlichen Krankenkasse in Deutschland anerkennen lassen. Dazu benötigen sie die [European Health Insurance Card \(EHIC\)](#) der Krankenkasse Ihres Herkunftslandes. Die EHIC können Sie kostenfrei bei Ihrer Krankenkasse beantragen. Mit Ihrer EHIC wenden Sie sich an eine der gesetzlichen deutschen Krankenkassen (per E-Mail oder telefonisch). Die deutsche Krankenkasse prüft Ihren Versicherungsstatus und stellt eine Bescheinigung (M10-Meldung) für die Hochschule aus. Dies erfolgt elektronisch. Sie brauchen keine Papierbescheinigung einreichen.

Falls die Krankenkasse nach der Betriebsnummer der HfMT Köln fragen sollte, diese lautet H0000962.

Studierende, die im Herkunftsland bei einer privaten Krankenkasse versichert sind, müssen bei der Einschreibung eine Bestätigung dieser Krankenkasse vorlegen. Sie können nicht in eine gesetzliche Krankenkasse wechseln. Bitte informieren Sie sich vorher auch bei Ihrer Krankenkasse im Heimatland.

Studierende, die NICHT aus EU/EWR-Staaten oder der Schweiz kommen, müssen sich in jedem Fall in Deutschland krankenversichern.

Wenn ich Erasmus-Studierende*r bin, brauche ich auch eine deutsche Krankenversicherung?

Erasmus-Studierende, die in ihrem Heimatland bereits eine (gesetzliche) Krankenversicherung haben, brauchen sich nicht zusätzlich bei einer deutschen Krankenversicherung anmelden. Sie benötigen aber wie alle Studierenden aus den EU-/EWR-Staaten und der Schweiz eine M10-Bestätigung einer deutschen gesetzlichen Krankenversicherung, dass sie in ihrem Heimatland versichert sind.

Wieviel kostet die (studentische) Pflichtversicherung (GKV) in Deutschland?

Bitte erfragen Sie den aktuellen Beitrag direkt bei der jeweiligen Krankenkasse. Bei den gesetzlichen Krankenkassen liegt der monatliche Beitrag aktuell zwischen 140,00 und 150,00 Euro.

Gibt es Altersbeschränkungen bei der studentischen Pflichtversicherung (GKV)?

Ja. Studierende sind bis zum 30. Lebensjahr pflichtversichert. Danach müssen die Studierenden sich selbst, d.h. freiwillig versichern. Die Versicherung ist in der Regel teurer als die studentische Versicherung.

Wieviel darf ich arbeiten, wenn ich als Student*in versichert bin?

Wenn Sie als Studierende*r versichert sind, dürfen Sie zum Beispiel im Minijob maximal 556 € im Monat verdienen. Oder, wenn Sie einen Job als Werkstudent*in haben, dürfen Sie nicht mehr als 20 h/Woche arbeiten. Das heißt, wenn Sie sich in einem befristeten Beschäftigungsverhältnis befinden und im Laufe eines Jahres insgesamt nicht mehr als 26 Wochen mit einer Wochenarbeitszeit von mehr als 20 Stunden beschäftigt sind.

Wenn Sie eine kurzfristige Beschäftigung ausüben, d.h. der Job ist von vornherein auf höchstens drei Monate (70 Arbeitstage) im Jahr befristet, bleiben Sie als Studierende*r versichert.

ALTER	Arbeitsverhältnis	Krankenversicherung
Unter 30 Jahre	Minijob/Werkstudentenjob	GKV
Über 30 Jahre	Minijob/Werkstudentenjob	freiwillige GKV
Unter 30 Jahre	Arbeitnehmer*in	GKV
Über 30 Jahre	Arbeitnehmer*in	GKV

Es ist geschafft! Ich habe meine Krankenversicherung abgeschlossen oder bestätigt und meine Versichertenkarte erhalten.

Welche Leistungen kann ich in Anspruch nehmen?

Zu den gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen gehören z.B. normale Kontrolluntersuchungen und Standardimpfungen, aber auch die Therapie schwerer, langwieriger Krankheiten sowie die Behandlung von Unfällen mit anschließender Nachsorge. Sie können Ihren Hausarzt oder Facharzt frei wählen. Sollten Sie stationär im Krankenhaus behandelt werden, so zahlen Sie einen eigenen Anteil von 10 € pro Tag für maximal 28 Tage im Jahr. Bei Medikamenten, die Ihnen der Arzt/die Ärztin verschreibt, zahlen Sie einen Eigenanteil. Zahnbehandlungen werden von der Krankenkasse übernommen. Aber bei Zahnersatz wird nur ein Teil von der Krankenkasse übernommen. Kieferorthopädie wird in der Regel nicht übernommen. In Zweifelsfällen fragen Sie bitte immer vorher bei Ihrer Krankenkasse nach.

Wechsel von gesetzlicher KV/privater KV

Ein Wechsel aus einer privaten Krankenversicherung in die GKV ist ausgeschlossen. Ausnahme: Sollten Sie mehr als 20 Stunden/Woche arbeiten, werden Sie automatisch pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenversicherung. Nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses können Sie in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben.

Was ist die KSK?

Das Künstlersozialversicherungsgesetzes (KSVG) wird von der Künstler Sozialkasse (KSK) ausgeführt. Diese bietet einen ähnlichen Schutz, wie Arbeitnehmer*innen in der gesetzlichen Sozialversicherung genießen. Sie ist selbst kein Leistungsträger, sondern sie koordiniert die Beitragsabführung für ihre Versicherten zu einer Krankenversicherung freier Wahl und zur gesetzlichen Renten- und Pflegeversicherung. Welchen Monatsbeitrag ein Künstler*in im Einzelnen an die KSK zahlt, hängt von der Höhe seines Arbeitseinkommens (3.900,00 Euro jährlich mit Ausnahme vom Berufsanfänger*innen) ab.

Die KSK wird für Sie relevant, wenn Sie ihr Geld als selbstständige Künstler*in verdienen.

Alle Informationen finden Sie hier: www.kuenstlersozialkasse.de/. Die KSK bietet regelmäßige Webinare an!

Bitte beachten Sie, dass dieses Dokument nur zur Information dient. Lassen Sie sich vor Vertragsabschluss oder Wechsel bei Ihren gesetzlichen oder privaten Krankenkassen freier Wahl über die Leistungen und Beiträge beraten.

Weitere Informationen zum Thema allgemein:

<https://www.study-in-germany.de/de/studium-planen/voraussetzungen/krankenversicherung/>

Übersicht gesetzlicher Krankenkassen: <https://www.gkv-spitzenverband.de/service/krankenkassenliste/krankenkassen.jsp?filter=10#krankenkassen>

Informationen zur Europäischen Krankenversicherungskarte - EHIC - erhalten Sie auf den folgenden Webseiten der EU: https://employment-social-affairs.ec.europa.eu/policies-and-activities/moving-working-europe/eu-social-security-coordination/european-health-insurance-card_de

Leistungen der GKV: <https://www.gesetzlichekrankenkassen.de/leistungen/leistungen.html>